

Satzung

der

H + G BANK Stiftung

Präambel

Im Bewusstsein der gesellschaftlichen Verantwortung als Unternehmen haben Vorstand und Aufsichtsrat der H + G BANK Heidelberg Kurpfalz eG (jetzt: Volksbank Kurpfalz eG) 2008 beschlossen, aus Anlass des 150-jährigen Firmenjubiläums eine gemeinnützige Stiftung zu gründen.

Durch die stiftungsrechtliche Regelung wird sichergestellt, dass dauerhaft Förderungen der Region zugutekommen, die unabhängig von unternehmerischen Tagesentscheidungen sind.

Ziel soll ferner die Vorbildfunktion für andere sein, ebenfalls ihr gesellschaftliches Engagement zu verstärken.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen H + G BANK Stiftung
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Heidelberg

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Projekte aus den folgenden Bereichen zu unterstützen:

- Bildung, Erziehung und Sport
- Jugend- und Altenhilfe
- Kultur-, Kunst-, Denkmalpflege und Naturschutz

Mittel der Stiftung können auch für mildtätige Zwecke im Sinne § 53 AO verwendet werden.

- (2) Die Zuwendungen und die Erträge des Stiftungsvermögens sollen zweckbestimmt im Geschäftsgebiet der Volksbank Kurpfalz eG verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung besteht aus:
Barvermögen in Höhe von EURO 500.000
- (2) Zustiftungen sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Das Stiftungsvermögen soll sicher und rentierlich angelegt werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5 Mittelverwendung, Jahresrechnung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (Projektrücklage und Rücklagen für Stipendien u. ä.). Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Jedes der zwei Organe kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - einem Mitglied des Vorstandes der Volksbank Kurpfalz eG
 - einem Mitglied des Aufsichtsrats der Volksbank Kurpfalz eG
 - einem vom Kuratorium gewählten Mitglied
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt zu Beginn seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von den jeweiligen Gremien bestimmt. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden vom Stifter bestimmt.
- (4) Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

- (5) Im Falle einer Verschmelzung der Bank gilt die vorgenannte Regelung auch für den Rechtsnachfolger.
- (6) Ein Ausscheiden als Organmitglied der Bank hat keine Auswirkungen auf die restliche Amtsdauer als Stiftungsvorstand, sofern der Aufsichtsrat der Bank gegen das Verbleiben im Stiftungsvorstand keine Einwendungen erhebt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Er hat hierüber nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechenschaftslegung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung zu legen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungsgrund anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

- (4) Beschlüsse, die nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Protokollierung. Das Protokoll ist durch den Sitzungsleiter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen. Dem Kuratorium sollen die Vorstandsmitglieder der Volksbank Kurpfalz eG, maximal zwei Personen und eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus dem Aufsichtsrat angehören.
- (3) Ein Ausscheiden als Organmitglied der Bank hat keine Auswirkungen auf die restliche Amtsdauer als Kuratoriumsmitglied, sofern der Aufsichtsrat der Bank gegen das Verbleiben im Kuratorium keine Einwendungen erhebt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für die Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der Amtsdauer aus, kann eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitgliedes erfolgen. Paragraph 10, Absatz 6, Satz 3, gilt entsprechend. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Position im Amt.
- (5) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch unter Angabe des Beratungsgrundes einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung einen Nachfolger wählen. Die Mindestanzahl der Kuratoriumsmitglieder darf dabei nicht unterschritten werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(7) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt, oder beschlossen ist, dass kein Nachfolger gewählt werden soll. Das Amt endet weiter durch den Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Genehmigung eines evtl. Haushaltsplanes, der Jahresrechnung, des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des vom Kuratorium zu bestimmenden Mitgliedes des Vorstandes (§ 7 (1))
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit aller Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- (4) Beschlüsse, die nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Protokollierung. Das Protokoll ist durch den Sitzungsleiter und ein weiteres Mitglied des Kuratoriums zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll oder sind sämtliche steuerbegünstigten Zwecke weggefallen, so sind Vorstand und Kuratorium verpflichtet, der Stiftung einen neuen Zweck zu geben (Zweckänderung) oder sie mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen (Zusammenlegung) oder sie aufzulösen (Auflösung).
- (2) Im Fall der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung und vornehmlich im Bereich des bisherigen Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck entsprechenden Weise verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung in Kraft.